



Alternativantrag

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP

zu „Regelmäßige Überwachung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Fleischindustrie in Schleswig-Holstein sicherstellen“ (Drs. [19/2336](#))

Engmaschige Überwachung von fleisch-, geflügelfleisch- und fischverarbeitenden Betrieben fortsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag befürwortet ausdrücklich, dass die Landesregierung im Rahmen der Eindämmung des Corona-Virus seit Juni eine engmaschige Überwachung von fleischverarbeitenden, geflügelfleisch- und fischverarbeitenden Betrieben vornimmt. Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, ob die aktuell bis zum 30. August 2020 laufende Regelung verlängert werden sollte.
2. Weiterhin begrüßt der Landtag, dass die Bundesregierung einen ersten Entwurf für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgelegt hat, der im Wesentlichen die zentralen Forderungen des einstimmigen Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus dem Jahr 2019 der durch die schleswig-holsteinische Landesregierung initiiert worden war, sowie die Beschlüsse des Landtages und des Sozialausschusses zur Verbesserung der Arbeitsbedingung von insbesondere ausländischen Beschäftigten in der Fleischindustrie umsetzt.
Ein besonderes Augenmerk muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterhin

auf die prekäre Wohnsituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelegt werden, die dringend und wirksam verbessert werden muss.

3. Ebenso unterstützt der Landtag die Planungen der Landesregierung eines linearen Personalaufwuchses im staatlichen Arbeitsschutz, damit die von den Arbeitsministerinnen und Arbeitsministern von Bund und Ländern vereinbarte Prüfquote bis 2026 erreicht werden kann.

Begründung:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat per Erlass vom 23. Juni 2020 in Schleswig-Holstein die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben verfügt (ergänzt durch Erlass vom 26. Juni 2020 und verlängert durch Erlass vom 06. August 2020). So dürfen Leiharbeiterinnen, Leiharbeiter und Beschäftigte eines Werkunternehmers, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebs oder in einem anderen Betrieb in der Fleisch-, Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung tätig waren, nicht beschäftigt werden. Das Verbot der Beschäftigung wird aufgehoben, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestehen. Das Zeugnis muss sich auf zwei molekularbiologische Testungen stützen, die mindestens 48 Stunden auseinanderliegen. Darüber hinaus dürfen zwischen der Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit und der Durchführung des letzten Tests nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sein. Hintergrund ist, dass durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben oder verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb eines Betriebs sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten erhöht. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen Anteil von Leih- bzw. Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmern oder Beschäftigten eines Werkunternehmers ist eine hohe Fluktuation zu unterstellen, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden

Umgebungsbedingungen befördern kann. Bei stabilen Stammebelegschaften hingegen kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Kohorte bilden, die nicht so schnell wie im vorstehend geschilderten Fall durch weitere Viruseinträge von außen bzw. durch Dritte zu infizieren ist.

Darüber hinaus werden mindestens einmal wöchentlich Betriebe mit 100 oder mehr Beschäftigten oder Betriebe, in denen mehr als 30% der dort tätigen Personen Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind durch die Staatliche Arbeitsschutzbehörde geprüft.

Die Länder haben zuletzt auf der ASMK 2019 in Rostock auf Initiative Schleswig-Holsteins einen Beschluss gefasst, um länger bekannte Regelungslücken zur Umgehung des Arbeitsschutzrechtes insbesondere in der Fleischindustrie systematisch zu analysieren und zu beseitigen. Dies betraf unter anderem Mindeststandards für die Unterbringung der Beschäftigten, Einführung einer digitalen, manipulationssicheren Zeiterfassung und die volle Einbindung von Beschäftigten von Werkvertragsnehmern in das Arbeitsschutzsystem des auftraggebenden Betriebes.

Diese Initiative hatte Schleswig-Holstein ergriffen, nachdem entsprechende Mängel in einer in den Jahren 2018/2019 durchgeführten schleswig-holsteinischen Informations- und Überwachungskampagne in der Fleischwirtschaft zu den Arbeits- und Unterbringungsbedingungen zu Tage getreten waren.

Weiterhin haben die Länder flankierende Beschlüsse auf der ASMK zur einheitlichen Überwachung des Arbeitsschutzes, Verbesserung der Kooperationsstrukturen, zur Weiterentwicklung qualitativer und quantitativer Standards sowie dem Aufwuchs der Überwachungsquote gefasst, damit bis 2026 eine jährliche Prüfquote von 5% erreicht werden kann.

Werner Kalinka
und Fraktion

Joschka Knuth
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion